

### Wirtschaft und Recht. Neue Höchstpreisregelung für Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Der Bundesrat hat die bisherigen Verordnungen über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juni 1915 und 17. Januar 1916, für Gerste vom 23. Juni 1915 und für Hafer vom 23. Juli 1915 außer Kraft gesetzt. Damit ist entsprechend den Erwägungen, die zum Erlasse der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) geführt haben, die künftige Gestaltung der Preise für die genannten Getreidearten in die Hand des Kriegs-Ernährungs-Amtes gelegt worden. Das R.-E.-A. läßt nun die zurzeit geltenden Preise für Brotgetreide bestehen, ermächtigt aber die Reichsgetreidestelle bis zum 15. Dezember 1916, soweit es zur Erlangung der nötigen Herbstvorräte unbedingt erforderlich ist, eine Druschprämie von 20 M für die Tonne zu bewilligen. Vom 1. April an sollen die bisher geltenden Preise allgemein um 15 M für die Tonne herabgesetzt werden, damit die Landwirte veranlaßt werden, bis zum 1. April möglichst ihr gesamtes Getreide abzuliefern. Um irrthümlichen Auffassungen und Mißdeutungen von vornherein entgegenzutreten, sei hierzu bemerkt, daß auf Zahlung einer Druschprämie an die Landwirte keineswegs mit Bestimmtheit für die ganze Zeit bis zum 15. Dezember 1916 gerechnet werden kann. Die Prämie, sei es zum höchstzulässigen Betrage, sei es in geringerer Höhe, wird nur dann bis zum 15. Dezember 1916 gewährt werden, wenn durch besonders feuchtes Erntewetter die Reichsgetreidestelle selbst genötigt sein wird, die Frühablieferungsperiode so lange hinauszuziehen. Jedenfalls besteht keinerlei Aussicht, daß die Frist, während der Druschprämien gezahlt werden dürfen, über den 15. Dezember d. J. hinaus ausgedehnt werden wird. Im übrigen ist die Regelung der Preise für Brotgetreide für das neue Wirtschaftsjahr eine endgültige, derart, daß ihre Erhöhung über den jetzt festgesetzten Stand völlig ausgeschlossen erscheinen muß. Auch für Gerste und Hafer bleibt zunächst der geltende Höchstpreis von 300 M für die Tonne bestehen. Dieser Preis schließt aber Frühdruschprämien in sich und wird später gekürzt werden. Bei Gerste soll er nur bis zum 30. August, bei Hafer bis zum 30. September aufrecht erhalten werden. Bei Gerste wird schon jetzt für die Zeit vom 1. bis 15. September der Preis auf 280 M für die Tonne festgesetzt; nach dem 15. September soll der Preis für Gerste wie auch für Hafer bis zur Erreichung des endgültigen Höchstpreises fallen. Die nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten, bis sich der Ausfall der Ernte übersehen läßt. Im übrigen passen sich die vom R.-E.-A. erlassenen Höchstpreisverordnungen den bisher geltenden Vorschriften an, nur ist noch in Aussicht genommen, die Leihgebühren für die Säcke beträchtlich, und zwar in mit der Verzögerung der Rücklieferung steigendem Maße zu erhöhen. Dadurch soll der Umlauf der Säcke, an denen sich eine zunehmende Knappheit bemerkbar macht, nach Möglichkeit beschleunigt werden.